

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementpreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 44.

Dienstag, den 2. Juni

1891.

Bekanntmachung, die feuerlichere Aufbewahrung von Puzlappen, Puzsfäden und dergl. betreffend, vom 27. Mai 1891.

Wie zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen ist, wird in Fabriken und Werkstätten mit den sogenannten „Puzlappen, Puzsfäden“ und dergl. nicht immer mit genügender Vorsicht umgegangen. Diese zum Reinigen und Puzen von Maschinen und Transmissionen verwendeten Materialien werden durch den Gebrauch nach und nach mit Oel, Getränk, sowie mit ganz kleinen Eisensplittern vermischt und sie befinden in diesem Zustande im höchsten Grade die Eigenschaft der Selbstentzündung. Anstatt nun dieselben in metallenen, steinernen, oder sonst feuerfesten Behältern gehörig zu bergen, werden sie häufig nach dem Gebrauche in's Freie ungenügender Weise aufbewahrt, ja sogar innerhalb der Gebäude in freiliegenden Häufen angehäuft und es sind hierbei nachgewiesener Maßen durch Selbstentzündung im In- und Auslande schon vielfach erhebliche Schadenfeuer verursacht worden.

Es werden daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf Obiges aufmerksam gemacht und dringend ermahnt, sich im eigenen Interesse eines solchen unvorsichtigen Gebahrens zu enthalten, vielmehr alle öl- und fettgetränkten Puzlappen und dergl. lediglich in metallenen, steinernen oder sonst feuerfesten Behältern aufzubewahren, dieselben auch, ebenso wie den gesammelten Schrot, alltäglich mindestens einmal aus den Fabrik- und Werkstattgebäuden völlig zu entfernen und nach feuerfesten Orten außerhalb derselben zu bringen.

Dabei wird auf die Bestimmung in § 367 unter 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs hingewiesen, wonach Derjenige, welcher Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältern aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt — natürlich ganz abgesehen von etwaigen weiteren vermögensrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen seines Verhaltens — schon an sich mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft wird.

Zugleich werden die zuständigen Behörden und Organe angewiesen, dementsprechend allenthalben gehörige Aufsicht zu führen und sind etwaige Uebertretungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Dresden, den 27. Mai 1891.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

München.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Sattlermeisters Heinrich August Frohne in Wilsdruff wird heute am 30. Mai 1891 Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gustav Müller in Dresden wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1891 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 30. Juni 1891, Vormittags 9 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verhandeln oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Juni 1891 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.
Dr. Gangloff.

Auction.

Kommenden Sonnabend, den 6. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr gelangen im Kgl. Amtsgerichte alhier 1 Schreibsekretär, 1 Sessel, 1 Tisch, 1 Tabentisch, 1 Regal, 1 Waschwanne, 1 Handschlitten, 1 Taschenuhr, Kleidungsstücke, (darunter Kinderanzüge,) einige Stück Leder u. s. w. gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Wilsdruff, am 29. Mai 1891.

Matthes, Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats Juni ist die Landtagswahlliste einer Revision zu unterwerfen. Indem wir vorchriftsgemäß auf diese Revision aufmerksam machen, bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste für den hiesigen Ort zu der Betheiligten Einsicht in der hiesigen Rathserpetition ausliegt. Etwaige Einsprüche dagegen sind rechtzeitig und spätestens bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdruck eines Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung bei uns anzubringen.

Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen wird die Liste geschlossen, werden alle bis dahin in dieselbe nicht eingetragenen Personen von der Wahl ausgeschlossen, sowie auch etwaige bis dahin nicht erledigte Reklamationen unberücksichtigt gelassen werden.

Uebrigens hat Jeder, welcher seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb des Ortes zu gründen gemeint ist, solches zur Berücksichtigung unter Beibringung des nöthigen Nachweises hier anzuzeigen.

Wilsdruff, am 1. Juni 1891.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Donnerstag, den 4. d. Mts., Nachmittags 6 Uhr,
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 1. Juni 1891.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem unterzeichneten Kirchenvorstande in letzter Zeit wiederholt Beschwerde darüber geführt worden ist, daß auf dem hiesigen alten Friedhofe besonders von Kindern vielfach, die Heiligkeit des Ortes verletzender Unfug getrieben wird, und Gräber beschädigt und ihres Blumenschmuckes beraubt worden sind, so wird namentlich auf Grund einer neuerdings von dem mit der Aufsicht über den alten Gottesacker beauftragten Gärtners Köhler erstatteten Anzeige, daß seinen Anordnungen und Zurichtweisungen nicht nur von Kindern, sondern auch von Erwachsenen zuwidergehandelt worden ist, hiermit bekannt gemacht, daß der Kirchenvorstand das ansehnliche und zu Beschwerden Veranlassung gebende Gebahren auf dem alten Gottesacker hinfort nicht mehr dulden wird und sowohl die etwaigen Anzeigen des die Aufsicht führenden Köhler, als auch die bei dem Kirchenvorstande angebrachten Beschwerden an die zuständige Behörde zur weiteren Entschliebung übergeben wird. Indem der Kirchenvorstand insbesondere an die in der Nähe des alten Gottesackers wohnenden Gemeindeglieder die freundliche Bitte richtet, nicht nur ihren eigenen Kindern das unbefugte Betreten der heiligen Stätte unterlagen, sondern die letztere auch selbst mitüberwachen und Unangehörigkeiten verweisen oder zur Anzeige bringen zu wollen, wird noch daran erinnert, daß nach § 168 des Reichsstrafgesetzbuches unbefugtes Zerstoren oder Beschädigen eines Grabes mit Gefängniß bestraft wird.

Wilsdruff, den 29. Mai 1891.

Der Kirchenvorstand.
G. Ficker, Pfarrer, Vors.

Die in noch brauchbarem Zustande befindliche, aus Eisen gearbeitet und zum Theil mit Messinglagern versehene

Kirchenuhr,

welche bis 1890 auf dem Thurm der hiesigen Stadtkirche im Gang gewesen und außer Gehwerk Viertel- und Stundenschlagwerk besitzt, ist sammt Zubehör zu verkaufen. Näheres durch den Unterzeichneten.

Wilsdruff, den 29. Mai 1891.

Der Kirchenvorstand.
G. Ficker, Pfarrer.